

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Kongresse und Generalversammlungen.

Neunte Generalversammlung des Verbandes der Glacéhandschuhmacher.

Halberstadt, 5., 6., 8. und 9. November 1904.

Anwesend sind 20 Delegirte, welche 34 Ortsvereine vertreten, der Verbandsvorsitzende, der Hauptkassirer und ein Vertreter des Ausschusses. Nach dem Statut hat jeder Delegirte für je 50 Mitglieder, welche er vertritt, eine Stimme. Es wurde jedoch beschlossen, daß diese Bestimmung nur bei den Beschlüssen Geltung haben solle, welche eine Statutenänderung herbeiführen.

Aus dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes ging hervor, daß die Organisation in den letzten 3 Jahren schwere Kämpfe zu bestehen hatte. Der im Jahre 1891 geführte Kampf gegen die Einführung der Theilarbeit verursachte eine Ausgabe von ca. M. 100 000. Der Streik endete mit einer Niederlage der Arbeiter. Im Frühjahr 1893 wurden, als eine bessere Geschäftskonjunktur eintrat, in verschiedenen Orten und Fabriken Lohn-erhöhungen ohne Streik erzielt. Im August 1893 verschlechterte sich die Geschäftskonjunktur. Die für den Export, hauptsächlich für Amerika arbeitenden Fabriken stellten anfangs theilweise, später vollständig ihren Betrieb ein. Im 4. Quartal 1893 waren 15 pZt. sämtlicher Verbandsmitglieder arbeitslos. Nachdem das Geschäft sich auf kurze Zeit wieder gehoben hatte, ging es wieder zurück und brachte auf's Neue eine größere Arbeitslosigkeit. Gegenwärtig sind die Geschäftsverhältnisse einigermaßen stabile. Obgleich der Streik mit einer Niederlage endete, hat sich doch die Zahl der Mitglieder in den letzten drei Jahren erhöht. Sie stieg von 2116 im Jahre 1891 auf 2417 im Jahre 1894.

Nach dem Kassenbericht betragen die wirklichen Einnahmen des Verbandes im Jahre 1893 M. 45 941,35. Hierunter figuriren M. 4400, welche durch Extrasteuer zur Unterstützung der großen Zahl der Arbeitslosen aufgebracht wurden. Ausgegeben wurden im Jahre 1893 an Reisende M. 3705,65. Den Reisenden wurde M. 1 Tagegeld ausgezahlt. Ein großer Theil Kollegen erhielt aber auch volles Jahrgeld, um die ihnen durch den Arbeitsnachweis des Verbandes zugewiesene Stellung antreten zu können. Für Streikende und

Gemahregelte wurden M. 2283, für Arbeitslose M. 30 183,25, pro Tag M. 1,30, an Umzugskosten M. 1961,33 für Familien, an Invaliden, für Rechtschutz usw. M. 1156,33 ausgegeben. Das Verbandsorgan kostete im Jahre 1893 M. 3641,37. Nach Angabe des Hauptkassirers betrug am 5. Novbr. das Vermögen des Verbandes in der Hauptkasse M. 5700. Die Bestände der einzelnen Ortsvereine belaufen sich auf etwa M. 10 000, so daß ein Gesamtvermögen von über M. 15 000 vorhanden ist. Die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes betragen vom 1. Quartal 1891 bis inkl. zweites Quartal 1894 in den Ortsvereinen: Eintrittsgeld M. 2524, laufende Beiträge M. 115 735, Extrabeiträge M. 33 415, Verschiedenes M. 4666, zusammen M. 156 340. In der Hauptkasse: Zinsen M. 4744, Verbandsorgan M. 2461, Verschiedenes M. 18 807, zusammen M. 26 012, Gesamteinnahme M. 182 352. Die Gesamtausgabe betrug M. 242 607. Darunter: Reiseunterstützung M. 14 833, Streikunterstützung M. 96 426, Arbeitslosenunterstützung M. 75 135, Umzugskosten M. 11 805, Verbandsorgan M. 10 958. Dem Vorstand wird Decharge erteilt. Der Vertreter des Ausschusses berichtet, daß dieser bei den Lohnkämpfen und in agitatorischer Beziehung thätig gewesen sei. Beschwerden über die Presse sind erledigt, und ist mit den Fabrikanten bei Lohnstreitigkeiten verhandelt worden.

Ueber das Organ, den „Handschuhmacher“, entspinnt sich nach dem Bericht des Redakteurs eine lebhaftere Debatte. Es ließe viel zu wünschen übrig. Einige Redner verlangten hierbei die Veseitigung des Redakteurs. Die Sprache gefalle Manchem nicht. Der Redakteur bemerkt, daß er sich der Redaktionsthätigkeit nicht voll widmen könne, er sei auch Hauptkassirer. Das Organ könne besser werden, das gebe er zu; aber man solle nicht Alles von ihm verlangen, die Mitarbeiterchaft befähigter Kollegen, deren es eine ganze Anzahl gebe, sei ein dringendes Erforderniß.

Bezüglich der Haus- und Ueberfeierabendarbeit wird eine Resolution angenommen, dahingehend: „Es sei das Hauptaugenmerk auf die Veseitigung der die Kollegen in physischer und geistiger Beziehung schädigenden Ueberzeitarbeit zu richten und

Eine Petition

hat, wie der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker“ berichtet, der Vorstand des Kreises Sachsen des „Deutschen Buchdrucker-Vereins“ bei dem königlichen Gesamtministerium in Dresden eingereicht. Die Petition enthält das Gesuch, Staatsarbeiten nur an die Druckereien zu vergeben, welche den Tarif bezahlen. In dem umfangreichen Schreiben sind folgende Sätze enthalten:

Dem Arbeiter gebührt in erster Linie ein Lohn, der ihn in den Stand setzt, sich selbst und seine Arbeitskraft in menschenwürdiger Weise zu erhalten und seinen Verpflichtungen gegen Familie, Staat und Gemeinde nachzukommen. Derjenige, welcher seine Arbeiter drückt, um seinen Gewinn zu vergrößern, versündigt sich an den Interessen des Staates und der Gemeinde, nicht nur weil er die Zahl der Unzufriedenen, der Sozialdemokraten vermehrt, sondern auch, weil er die Leistungsfähigkeit der Staats- und Gemeindeangehörigen verringert und dem Staat und der Gemeinde durch seine sich in falscher Richtung bewegende Verreicherungssucht (!) eventuell auch noch Lasten auferlegt. Arbeitgebern, welche dies thun, sollte daher nicht nur aus ideellen, sondern auch aus rein praktischen Gründen die Unterstützung des Staates und der Gemeinde, ja jedes anständigen Menschen entzogen werden, oder aber, in der Sprache des täglichen Lebens ausgedrückt und auf das Buchdruckgewerbe angewandt, der Staat, die Gemeinde, Korporationen und jeder wohlmeinende Bürger sollten nur solche Druckereien mit ihren Arbeiten betrauen, welche die Garantie bieten, daß sie ihre Arbeiter nicht unter dem Niveau der Existenzmöglichkeit entlohnen, daß sie ihnen, kurz gesagt, den deutschen Buchdruckertarif bezahlen. Noch sind wir leider nicht so weit, daß jeder Einzelne Gerechtigkeit und Willigkeit zum Maßstabe seines Handelns wählt, und so erleben

wir es alle Tage, daß Leute, welche Peter schreien wenn sie geschäftlich bedrückt werden, ohne denken mit offenbaren Arbeiterbedrückern geschäftlich verkehren. Ja, das öffentliche Gewissen noch so wenig geschärft, daß Gemeinden, Korporationen, ja ganze politische Parteien, welche Arbeiterfreundlichkeit förmlich zerfließen, Buchdruckereibesitzer beschäftigen, welche als die ärgsten Bedrücker ihrer Arbeiter bekannt sind.

Liest man diese Sätze, so sollte man meinen die Buchdruckerprinzipale in Sachsen wären einbestrebt, für das Wohl ihrer Gehülften zu sorgen. Aber, es ist doch noch nicht so lange her, als es vergessen sein könnte, daß gerade die Buchdruckereibesitzer Sachsens es waren, welche Gehülften zu verhindern suchten, durch Verkürzung der Arbeitszeit den Arbeitslosen Beschäftigung verschaffen und diesen dadurch zu einem Lohn verhelfen, der sie in den Stand setzt, sich selbst und seine Arbeitskraft in menschenwürdiger Weise zu erhalten.“ Wenn die Buchdruckergehülften Herren Petenten nicht kennen und deren Handlungsweise nach diesem Gefühlserguß beurtheilt würden, dann könnten sie zu dem Glauben kommen, daß ihre Prinzipale weniger auf den eigenen Vortheil, als vielmehr nur auf das Wohl ihrer Arbeiter bedacht wären.

Immerhin ist dieses Zugeständniß, welches diese Arbeitgeber hinsichtlich der Forderung Arbeiter, einen gerechten Lohn zu erhalten, kostbar, als daß wir demselben nicht die weitestgehende Verbreitung sichern sollten. Es wird angebracht sein, diese Aeußerungen den Arbeitgebern in die Augen zu halten, welche heute Hungerlöhne zahlen, besonders interessant dürfte es aber sein bei einem neuen Kampfe der Buchdruckergehülften den Prinzipalen diese Sätze in's Gedächtniß zurückzurufen.

politische Kommission durch Vertreter sämtlicher Arbeiterorganisationen verstärkt, das nachstehende Statut vereinbart und von der Stadtvertretung anerkannt:

Satzungen für den Vereinsverband einer Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt zu Cöln.

§ 1. Die nachfolgenden Vereine und Korporationen in hiesiger Stadt: 1. der Gewerbeverein, 2. der Verein selbstständiger Handwerker, 3. der Innungsausschuß, 4. der katholische Gesellenverein, 5. der evangelische Arbeiterverein, 6. die katholischen Arbeitervereine, 7. das Gewerkschaftskartell bilden einen Verband, welcher sich die Aufgabe setzt, durch einheitliches Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmern andererseits Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Zu diesem Behufe errichtet der Verband eine Arbeitsnachweisanstalt für Arbeitsuchende beiderlei Geschlechts aus allen Ständen und Berufsarten.

§ 3. Die Vermittelung der Arbeit erfolgt unentgeltlich und zwar in erster Linie für diejenigen Personen, welche in Cöln ortszugehörig oder beschäftigungslos geworden sind und in Cöln Arbeit suchen.

Für Vermittelung nach auswärts können die notwendigen baaren Auslagen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Eine Verpflichtung zum Nachweis von Arbeit hat die Arbeitsnachweisanstalt nur insoweit, als Arbeit angemeldet ist.

§ 5. Für den Betrieb der Anstalt wird eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt, welche einen Bestandteil dieser Satzungen bildet.

§ 6. Die Wahrnehmung der Verbandsinteressen liegt der Verbandsversammlung ob.

§ 7. Die Verbandsversammlung besteht zu gleichen Theilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zwar zunächst aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern, nämlich: a) 3 Vertretern (Arbeitgeber) des Gewerbevereins, b) 3 Vertretern (Arbeitgeber) des Vereins selbstständiger Handwerker, c) 3 Vertretern (Arbeitgeber) des Innungsausschusses, d) 1 Vertreter (Arbeitnehmer) des katholischen Gesellenvereins, e) 1 Vertreter (Arbeitnehmer) des evangelischen Arbeitervereins, f) 3 Vertreter (Arbeitnehmern) der katholischen Arbeitervereine, g) 4 Vertretern (Arbeitnehmer) des Gewerkschaftskartells. Dieselben sind stimmberechtigt und werden von den einzelnen Verbandsvereinen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die gleiche Zahl von Stellvertretern ist Sorge zu tragen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Verbandsversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsvertreter. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit wenigstens eines Vertreters von mehr als der Hälfte sämtlicher Verbandsvereine erforderlich. Bei Aenderung der Satzungen müssen zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein. Wird wegen Nichterscheinens der genügenden Zahl von stimmberechtigten eine zweite Versammlung notwendig,

so beschließt solche mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Auf Antrag erhalten die Vertreter für jede innerhalb der Arbeitszeit abgehaltene Verbandsversammlung eine Entschädigung von M. 4, wenn die Versammlung mehr als $\frac{1}{2}$ Tag und M. 2, wenn dieselbe weniger als $\frac{1}{2}$ Tag in Anspruch nimmt.

§ 9. Die Verbandsversammlung wählt auf zwei Jahre einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Rechnungsführer und einen Schriftführer. Als Vorsitzende und Stellvertreter können auch Personen gewählt werden, welche nicht als Vertreter der Verbandsvereine bestellt sind. In diesem Falle treten sie der Verbandsversammlung als stimmberechtigte Mitglieder bei. Bis zur Wahl von Nachfolgern bleiben der Vorsitzende und die Vertreter in Wirksamkeit. Die Einberufung und Leitung der ersten Verbandsversammlung erfolgt durch einen Vertreter der Gemeindebehörde.

§ 10. Der Vorsitzende der Arbeitsnachweiskommission bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters und darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Er besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Verbandsversammlung zugewiesen sind, namentlich ist er zur unmittelbaren Leitung der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt, sowie zur Ertheilung aller diesbezüglich an die Anstaltsbediensteten zu erlassenden Anordnungen allein berechtigt und verpflichtet. Auch überwacht er den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, bestimmt Ort und Zeit für die Sitzungen der letzteren und setzt die Tagesordnung fest, gemäß der von der Verbandsversammlung nach Bedürfnis zu erlassenden Geschäftsordnung ufw. Auf den schriftlichen Wunsch von einem Drittel der Verbandsvereine muß der Vorsitzende binnen 8 Tagen eine Verbandsversammlung zusammenberufen.

§ 11. Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen: a) Die Ernennung des Verwalters und der sonst mit dem Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt zu betrauenden Personen, ebenso deren Entlassung. Für den Vorsitzenden bleibt das Recht des sofortigen Einschreitens, falls die rechtzeitige Wahrung des Verbandsinteresses dies erforderlich macht, vorbehalten und hat er in solchem Falle ungesäumt die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen. b) Die Verwendung der dem Verbandsverbande zufließenden Geldmittel. c) Die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung über den Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt. d) Die Entlastung des Rechnungsführers nach Legung der Jahresrechnung. e) Die Feststellung einer Geschäftsordnung für den Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt. f) Die Entscheidung über Wünsche und Beschwerden hinsichtlich des Betriebes der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt, falls der Vorsitzende solche als nicht begründet zurückgewiesen hat und die Beteiligten sich hierbei nicht beruhigen wollen. g) Die Aenderung dieser Satzungen und der Geschäftsordnungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung und für den Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt. h) Die Festsetzung des Tages, mit welchem der Austritt eines Verbandsvereins in Wirksamkeit tritt. Die längste Frist hierfür beträgt ein Jahr vom Tage der

eine hierauf bezughabende intensive Agitation zu entfalten."

Die Vereinigung des Verbandes mit anderen Organisationen zu einem Industrieverbande wird abgelehnt. In der Debatte wurde betont, man wisse bald gar nicht, wohin man gehöre. Einmal reklamire die Bekleidungsindustrie den Verband der Handschuhmacher, andererseits wird wieder verlangt, man solle sich zu einem Verband der Lederindustrie vereinigen. Wenn es auch wahr sei, daß die Arbeiter gleiche Interessen zu vertreten haben, so könne wohl andererseits Niemand bestreiten, daß doch Interessen verfochten werden müssen, für welche in der Branchenorganisation der bessere Platz und besseres Verständnis vorhanden sei. Rein praktische Erwägungen führten zu obigem Beschluß. Dagegen wird ein Antrag angenommen, welcher den Verbandsausschuß beauftragt, mit dem von der Generalversammlung der Lederarbeiter zu wählenden Ausschuß zu verhandeln, ob und inwieweit ein gemeinsames Organ für beide Verbände von Vortheil sei. Der nächsten Generalversammlung soll hierüber Bericht erstattet werden. Anschließend hieran kam die Beitragsleistung an die Generalkommission zur Sprache. Es wird hierbei geltend gemacht, daß man bei Gründung derselben geglaubt habe, daß die Gelder, welche von den Gewerkschaften aufgebracht werden, dazu benutzt werden sollten, um bei Lohnkämpfen eventuell eingreifen zu können. Diese Hoffnung habe sich nicht verwirklicht. Es habe sich mit der Zeit herausgestellt, daß die Generalkommission eine ganz überflüssige Körperschaft sei. Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß die Generalkommission in Bezug auf Statistik doch manches Gute geleistet habe. Auch die Agitation in den schlecht oder garnicht organisirten Berufen habe sie gepflegt. Mit 12 gegen 8 Stimmen wird beschlossen, weitere Beiträge nicht mehr zu zahlen. Die restirenden Beträge sollen noch geleistet werden.

Der Punkt „Arbeitsnachweis“ führte zu einer längeren Aussprache. Es wurde betont, daß der Arbeitsnachweis, wie er jetzt gehandhabt werde, nur im Interesse der Fabrikanten läge. Es wurde beschlossen, den Arbeitsnachweis nicht mehr wie bisher obligatorisch zu führen, sondern nur im Falle eines Streiks oder bei Arbeitslosigkeit den Fabrikanten die Arbeitskräfte auf Kosten des Verbandes zuzuweisen.

Längere Zeit nahm die Verathung der Statutenänderung in Anspruch. Es wird beschlossen, von jetzt ab auch weibliche Personen (Hilfsarbeiterinnen) gegen ein Eintrittsgeld von 25 \mathcal{M}

und einen wöchentlichen Beitrag von 5 \mathcal{M} in den Verband aufzunehmen. Dafür wird denselben die Hilfe des Verbandes bei Lohnstreitigkeiten sichert und das wöchentlich erscheinende Verbandsorgan geliefert. Für männliche Mitglieder beträgt das Eintrittsgeld \mathcal{M} 1,20. Der wöchentliche Beitrag 35 \mathcal{M} . Dafür erhalten dieselben neben dem Verbandsorgan nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft eine Reiseunterstützung von 75 \mathcal{M} pro Tag, 52 wöchentlicher Mitgliedschaft eine Arbeitslosenunterstützung am Orte von 75 \mathcal{M} pro Tag, 104 wöchentlicher Mitgliedschaft eine Arbeitslosenunterstützung von \mathcal{M} 1 pro Tag auf der Reise und am Orte auf die Dauer von 8 Wochen.

Bei Arbeitseinstellungen und Maßregelungen erhalten verheirathete Mitglieder \mathcal{M} 2, 104 wöchentlicher Mitgliedschaft \mathcal{M} 1,50 und weibliche Mitglieder \mathcal{M} 0,70 pro Tag Unterstützung.

Ferner wurde beschlossen, daß Generalversammlungen nur in dringenden Fällen stattfinden sollen. Wichtige Fragen sollen durch eine Urabstimmung ihre Erledigung finden. Auch der Vorwärtende Ausschusses soll durch sämtliche Verbandsmitglieder gewählt werden.

Es folgte dann noch eine Reihe weniger bedeutungsvoller Statutenänderungen und die Erledigung von internen Angelegenheiten.

Daß die Generalversammlung die Einstellung der Beitragszahlung an die Generalkommission beschlossen hat, ist bedauerlich, weil dieser Beitrag von \mathcal{M} 93,— pro Quartal bei den Kassenergebnissen dieses Verbandes kaum in's Gewicht fallen kann. Wenn die Thätigkeit der Kommission die Wünsche einzelner Organisationen nicht entsprechen würde, so würde durch Stellung entsprechender Anträge eine Aenderung herbeigeführt werden können. Durch Einstellung der Beitragszahlung dürfte eine Aenderung aber nicht herbeigeführt werden. Die Meinung, daß die Generalkommission aus ihren Einnahmen Streiks unterstützen solle, wird von anderen Organisationen getheilt. Wenn die Gewerkschaftskongress der Generalkommission die ihr ursprünglich gegebene Aufgabe entzogen, geschah dieses hauptsächlich aus dem Grunde, daß die Organisationen die dann an sie zu stellenden Anforderungen nicht hätten erfüllen können. Wenn die Generalkommission die ihr gestellten Aufgaben erfüllt hat, wird sich aus dem am Schlusse des Jahres erscheinenden Rechenschaftsbericht ergeben. Es wird sich dann Gelegenheit bieten, über eventuelle Aenderung ihrer Befugnisse zu berathen.

Die kommunalen Arbeitsnachweise.

In der vorigen Nummer des „Correspondenzblattes“ bemerkten wir, daß wir sobald als möglich die Statuten der städtischen Arbeitsnachweise in Wortlaut veröffentlichen würden. Das Gewerkschaftskartell in Köln hat uns ein Statut zu diesem Zweck übersandt. Im November 1892 unterbreitete die Kölner Kartellkommission dem Stadtverordnetenkollegium einen Statutenentwurf für einen städtischen Arbeitsnachweis, doch lehnten die Stadtverordneten es ab, auf die Sache einzugehen.

Die Arbeitslosigkeit in den Jahren 1891 und 1892, sowie die fortgesetzte Agitation für die Errichtung des Arbeitsnachweises, wie auch vom Kartell aufgenommene Arbeitslosenstatuten führten dazu, daß die Stadtverordneten der Stadt Köln traten und beschlossen, einen Arbeitsnachweis mit städtischem Zuschuß, geleitet von einem Verein, in's Leben zu rufen. Infolge des energischen Eintretens des Gewerkschaftskartells wurde die vom Stadtrath eingesetzte Kommission

Austrittsanzeige an gerechnet. Ueber die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und durch den Vorsitzenden und zwei Verbandsvertreter zu unterzeichnen. i) Die Aufnahme neuer Vereine und Korporationen als Verbandsmitglieder.

§ 12. Die Verbandsvereine sind berechtigt, durch ihre zur Verbandsversammlung entsendeten Vertreter zu jeder Zeit von der Art des Betriebes der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt persönliche Einsicht nehmen und den Inhalt der Bücher einer Durchsicht unterziehen zu lassen. Zu diesem Zwecke werden ihnen besondere Ausweisarten eingehändigt.

§ 13. Die Verbandsvereine verpflichten sich: a) Ihren Mitgliedern die Vermittlung und thätkräftige Unterstützung der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt dringend zu empfehlen; b) sofern die Kosten der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt für ein abgelaufenes Geschäftsjahr den von der Stadt nach dem Etat zu gewährenden jährlichen Beitrag, der auf höchstens M. 8000 festgesetzt ist, überschritten haben, in dem auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Monat Juli an den Rechnungsführer einen Beitrag zu entrichten, welcher wie folgt festzusetzen ist: Der den städtischen Beitrag übersteigende Mehrkostenbetrag ist in so viele Antheile zu zerlegen, als Vertreter der Verbandsversammlung angehört haben und hat jeder Verbandsverein so viele Antheile zu entrichten, als er Vertreter zur Verbandsversammlung zu entsenden berechtigt ist. Der Antheil der Vereine

wird aber in der Höchsthöhe auf M. 25 für Vereinsvertreter jährlich beschränkt.

§ 14. Der Eintritt anderer Vereine und Korporationen in den Verband geschieht durch schriftliche Anzeige bei dem Vorsitzenden, welcher innerhalb 8 Tagen die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen hat. Auch auswärtige Vereine können in den Verband aufgenommen werden. Die Austrittsanzeige muß ebenfalls schriftlich dem Vorsitzenden erfolgen, der hierüber eine Präsenzbescheinigung auszustellen hat. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß aber immer das im § 7 vorgesehene sein. Die zu dem Zweck nöthige neue Vertheilung der Zahlen der Vertreter auf die einzelnen Vereine und Korporationen beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 15. Bei Arbeitseinstellungen und Entlassungen stellt die Arbeitsnachweisanstalt die Thätigkeit für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig ein. — —

Die für die Verwaltung festgesetzte Gebührenordnung werden wir im Anschluß hieran veröffentlichen. Gleichzeitig richten wir an die Gewerkschaften die Bitte an die Gewerkschaften, welche die Thätigkeit der Arbeitsnachweisanstalt betreffen, in welchen städtischen Gebäuden errichtet sind, uns die Statuten zur Veröffentlichung zu übersenden.

Situationsbericht.

Ueber den Streik der Textilarbeiter in Malaga erhalten wir aus Barcelona folgenden Bericht:

Die Bemühungen, die Ausstehenden ausreichend zu unterstützen, werden fortgesetzt. Die Hilfsmittel, über welche die Streikenden verfügen, sind angesichts der großen Zahl, welche unterstützt werden muß, äußerst geringfügig. Die Agenten des Arbeitgeberverbandes machen verzweifelte Anstrengungen, so viel Leute zu gewinnen, um den Betrieb, wenn auch in unvollständiger Weise, wieder aufzunehmen. Hierin werden sie von den Behörden unterstützt. Noch nie haben diese sich den Kapitalisten so rückhaltlos zur Verfügung gestellt. Der Belagerungszustand ist über Barcelona verhängt. Die Saalbesitzer sind angewiesen, ihre Säle den Arbeitern nicht zu Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Das Gebäude, in welchem der Arbeiterverein sein Standquartier hat, wird polizeilich überwacht und dürfen sich in demselben nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig aufhalten. Vier Arbeiter, welche sich vor dem Polizeibureau aufhielten, wurden verhaftet und 14 Tage ins Gefängnis gesteckt. Da keine Versammlungen stattfinden können, so ist auch die Agitation für die Aufbringung der Unterstützung beschränkt.

Der Streik wird von dem Sozialistenführer

Pablo Iglesias geleitet. Wenn die Sozialisten nicht in den letzten Jahren mit Eifer und Klugheit für die Ausbreitung der sozialistischen Lehren gewirkt hätten, so würde der Streik in Malaga zum größten Nachtheil der Arbeiterklasse gefallen sein.

Es ist ein Irrthum, wenn man im Ausland glaubte, daß die republikanische Partei in Spanien sozialistisch gesinnt wäre. Gerade bei diesem Streik zeigt sich der wahre Charakter dieser Partei. Die republikanische Presse tritt für den Kapitalisten ebenso energisch ein, als die monarchische. Die einzigen, welche den Sozialismus klar und muthig verteidigen, sind die Mitglieder der sozialistischen Partei, deren Organ „El Socialista“ welches vor neun Jahren in Madrid gegründet wurde. Diese sind es auch, welche die Ausstehenden in Malaga unterstützen, während die Arbeiter im Innern Spaniens dem Kampfe nachsichtlos zusehen. Deswegen wird der Erfolg dieses Kampfes wesentlich von der Unterstützung abhängen, die vom Auslande kommt.

Adresse: Antonio Garcia Quejido, rue de la Durni 3. 1. 0, Barcelona, Spanien.

Der Streik der Schiffszimmerer in Boizenburg ist nach 12wöchentlicher Dauer erfolglos beendet.